



19. Mai 2014

**Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)
zum
Entwurf eines Gesetzes
zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr
(BT-Drucksache 18/1309 vom 05.05.2014)**

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Mit rund 570 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie dem Wirtschaftskreislauf pro Jahr wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer
Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz – Geschäftsführer: Kay Uwe Berg
Friedrichstraße 50-55, 10117 Berlin
Telefon +49 (30) 2 06 07 36-27 – Fax +49 (30) 2 06 07 36-33 – bdiu@inkasso.de – www.inkasso.de
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg





Der BDIU begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, Gläubiger im B2B-Bereich durch die Schaffung europäischer Mindeststandards in ihren Rechten zu stärken. So soll der Gläubiger einer Entgeltforderung nunmehr bei Verzug des Schuldners diesem gegenüber einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro haben (Art. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzentwurfs). Der durch die Einführung eines pauschalierten Mindestverzugschadens verfolgte Zweck, den Zahlungsverzug zu bekämpfen, wird allerdings in Frage gestellt, wenn es um die Erstattungsfähigkeit zusätzlicher externer Rechtsverfolgungskosten geht.

Die in § 288 Abs. 5 Satz 3 BGB-E gewählte Formulierung, dass die Pauschale von 40 Euro „auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen“ ist, „soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist“, scheint so auszulegen zu sein, dass der Gläubiger bei der Beauftragung externer Rechtsdienstleistungen nur noch maximal deren externe Rechtsverfolgungskosten vom Schuldner ersetzt verlangen kann.

Ein Beispiel:

Der Gläubiger einer offenen Forderung hat eigene (interne) Rechtsverfolgungskosten von 20 Euro. Mit der weiteren Rechtsverfolgung beauftragt der Gläubiger ein Inkassounternehmen, dessen Inkassokosten 80 Euro¹ betragen, so dass interne und externe Beitreibungskosten in Höhe von 100 Euro entstehen.

Nach Verzugseintritt hat der Gläubiger nach dem Gesetzentwurf einen Pauschalanspruch gegen den Schuldner auf 40 Euro, den er sich auf seinen Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner anrechnen lassen muss. Da der Gläubiger zusätzlich zu der Pauschale von 40 Euro nur noch maximal die externen Rechtsverfolgungskosten, die die Pauschale überschreiten, verlangen können soll, würde der Gläubiger nur 80 Euro erstattet bekommen.

Das Beispiel zeigt, dass die Anrechnung sogar zu einer Verschlechterung gegenüber der aktuellen Rechtslage führt, da im Ergebnis der Gläubiger auf seine eigenen Kosten (20 Euro) verzichten müsste und auf diese Weise letztlich nur der Schuldner bessergestellt wird. Dies widerspricht dem Ziel der EU-Richtlinie (RL 2011/7/EU), den Schuldner zu pönalisieren und den Gläubiger zu entschädigen. „Eine Verhaltenssteuerung dahingehend, dass offene Forderungen zügig erfüllt werden, kann nur dann erfolgreich sein, wenn sämtliche beim Gläubiger entstehende Kosten auf den säumigen Schuldner übergewälzt werden.“²

Insbesondere im B2B-Bereich reicht das schriftliche Mahnverfahren oft nicht aus, um Forderungen zu realisieren. Vielmehr müssen die Gläubiger häufig eine ganze Reihe von Einzelmaßnahmen mit

¹ Es handelt sich um einen fiktiven Betrag. Die Höhe der Inkassokosten richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) i.V.m. § 4 Abs. 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG-EG).

² Prof. Dr. Tim W. Dornis: „Die Entschädigungspauschale für Beitreibungsaufwand – Neujustierung von Kompensation und Prävention im europäischen und deutschen Verzugsrecht?“ in WM – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht, Ausgabe 15/2014 vom 12. April 2014, S. 677 (680).



vielen Kommunikationsschritten durchführen, deren Kosten durchaus weit über dem Pauschalbetrag von 40 Euro liegen können.

Auch der Deutsche Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie aus der vergangenen Legislaturperiode (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 3) darum gebeten, „die Regelung über die Anrechnung der Pauschale in § 288 Absatz 5 Satz 3 BGB-E dahingehend zu prüfen, ob eine Anrechnung lediglich auf interne Gläubigerkosten erfolgen soll.“

Der Bundesrat führt hierzu aus, dass die vorgesehene Anrechnungsregelung zu dem widersinnigen Ergebnis führe, dass der „redliche“ Schuldner, der sich lediglich aufgrund eines Versehens in Zahlungsverzug befinde, auch nach unverzüglicher Begleichung der offenen Forderung zur Zahlung der Kostenpauschale verpflichtet bliebe, während im Falle desjenigen, der erst durch ein Gericht zur Zahlung bewegt werden müsse, die Verpflichtung aufgrund der Verrechnung mit anderweitigen Schadensersatzpositionen entfele.

Die EU-Richtlinie (RL 2011/7/EU) enthält für die Einführung des pauschalierten Schadenersatzes eine ausführliche Begründung. Anders als von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 4) dargestellt, differenziert die Richtlinie in ihrer Begründung deutlich zwischen internen und externen Beitreibungskosten und spricht ausdrücklich davon, dass der Gläubiger neben einem Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages für interne Beitreibungskosten auch Anspruch auf Ersatz der übrigen Beitreibungskosten haben solle. Die Rede ist hierbei insbesondere von den Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens (Richtlinie 2011/7/EU, Rdnr. 20 der Gründe).

Der BDIU regt deshalb dringend an, auf die Anrechnung der Pauschale zu verzichten und die Formulierung der Richtlinie in Artikel 6 („Entschädigung für Beitreibungskosten“) Absatz 3 zu übernehmen:

(3) Der Gläubiger hat gegenüber dem Schuldner **zusätzlich** zu dem in Absatz 1 genannten Pauschalbetrag einen Anspruch auf angemessenen Ersatz **aller** durch den Zahlungsverzug des Schuldners bedingten Beitreibungskosten, **die diesen Pauschalbetrag überschreiten. Zu diesen Kosten können auch Ausgaben zählen, die durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens entstehen.**